



Lärmaktionsplanung (Runde 4) – Vorstellung der Lärminderungsmaßnahmen und Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
08.05.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die vorgestellten Zwischenergebnisse und die vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden über die Ergebnisse zu informieren und zu beteiligen (2. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erarbeitung der Lärminderungsmaßnahmen und des Lärmaktionsplans (2. Erarbeitungsteil) belaufen sich voraussichtlich auf 4.373,25 Euro. Für die Analyse und Bewertung der Lärmkartierung (1. Erarbeitungsteil) sind bereits 4.498,20 Euro beansprucht worden. Zusätzlich entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2024 bei dem Konto 090101.542944 – Verkehrsentwicklungsplan Beckum – zur Verfügung.

Erläuterungen:

Die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen beruht auf der Richtlinie 2002/49/EG (EU-Umgebungslärmrichtlinie), die im Jahr 2005 durch Novellierung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die Regelungen dazu finden sich seither in den §§ 47 a bis 47 f BImSchG. Die wesentlichen Aufgaben nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten (§ 47 c BImSchG) und die Verminderung und Vermeidung von Umgebungslärm durch Lärmaktionspläne (§ 47 d BImSchG).

In Nordrhein-Westfalen wurde die Aufstellung der Lärmaktionspläne grundsätzlich als Pflichtaufgabe an die Kommunen weitergegeben. Die Zuständigkeit für die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen für Schienenwege wurde auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen. Der im Jahr 2007 begonnene Prozess erfolgt dazu bislang in 3 Runden. Der Lärmaktionsplan der Runde 3 wurde vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 25.03.2021 beschlossen (vergleiche Vorlage 2021/0090 und Niederschrift zur Sitzung).

Die Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu aktualisieren. Die Runde 4 muss bis spätestens 18.07.2024 abgeschlossen sein.

Für die Erarbeitung des Lärmaktionsplans der Runde 4 hat die Stadt Beckum einen externen Auftrag an das Ingenieurbüro RP Schalltechnik aus Osnabrück vergeben. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 22.11.2023 (siehe Vorlage 2023/0298) wurde letztmalig über den Erarbeitungsstand der Runde 4 berichtet. Zwischen dem 30.11.2023 und dem 12.01.2024 hatte die Öffentlichkeit daraufhin die Gelegenheit, die bis dahin erarbeiteten Unterlagen (Analyse der Lärmkartierung) einzusehen und Stellungnahmen zur Problemlage abzugeben (1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Im Anschluss daran hat das Ingenieurbüro den Entwurf des Lärmaktionsplans der Runde 4 erarbeitet (siehe Anlage zur Vorlage). Die im Zuge der 1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen sind in den weiteren Erarbeitungsprozess eingeflossen. Mit dem in dieser Vorlage formulierten Beschlussvorschlag soll die Öffentlichkeit erneut Gelegenheit dazu erhalten, Stellung zur Planung zu beziehen. Parallel werden betroffene Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Es gilt zu beachten, dass die für die Lärmkartierung des Landes Nordrhein-Westfalen verwendeten Verkehrsbelastungsdaten eine Hochrechnung auf das Jahr 2019 darstellen. Die im Jahr 2021 seitens des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen erhobenen Verkehrsdaten weichen davon insofern ab, als dass sie insgesamt niedriger als die in der Lärmkartierung verwendeten Verkehrsbelastungen ausgefallen sind. Das hat aus Sicht des Gutachters dazu geführt, dass in Runde 4 planerische Eingriffe in den Verkehrsablauf, Verkehrsverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen als Lärminderungsmaßnahmen ausscheiden. Es wird daher ausschließlich auf die Maßnahmen der Stufe 3 verwiesen, die demnach weiterhin gelten sollen.

In der Sitzung wird das beauftragte Planungsbüro RP Schalltechnik die Ergebnisse der Runde 4 vorstellen und einen Ausblick auf das weitere Vorgehen geben.

Anlage(n):

Entwurf des Lärmaktionsplans der Runde 4